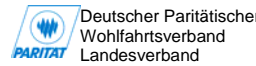
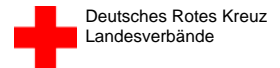


**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Stellungnahme der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW**

zur

**Richtlinie zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und
Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschafts-
konfliktgesetz (SchKG)**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 03.08.07
- 222 – 6841.2.1 -

Diese Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme zum ersten Entwurf der Richtlinie vom 03.03.2006, die dem MGFFI übermittelt wurde.

Das allgemeine Vorgehen im Vorfeld und in der Übermittlung der Richtlinie gibt Anlass zu Kritik. Es entspricht einem guten politischen Stil, Gesetze und Richtlinien vor Verabschiedung mit den relevanten gesellschaftlichen Gruppen im Sinne einer Optimierung des Gesetzesvorhabens zu beraten. Stattdessen wurde in diesem Fall die Richtlinie den Verbänden nach In-Kraft-Treten im Rahmen eines Gesprächs zum Landescontrolling zur Kenntnis gegeben.

Aus fachlicher Sicht sind dringend Nachbesserungen erforderlich.

In der Neufassung der Richtlinien zur staatlichen Anerkennung werden konsequent die Inhalte des Landesausführungsgesetzes aufgegriffen und festgeschrieben. Aus unserer Sicht werden damit jedoch zwangsläufig die bisher gültigen und abgestimmten Qualitätsstandards in der Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz außer Kraft gesetzt. Das Land NRW zieht sich für diesen Bereich auf eine aus seiner Sicht aus dem Bundesgesetz abzuleitende Mindestausstattung zurück, die für uns als Träger aus fachlicher Sicht inakzeptabel ist. An dieser Stelle möchten wir auf die Einzelstellungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz in NRW verweisen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde hier diese Frage kritisch angemerkt.

Im Einzelnen möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Zum Punkt 2.2:

Die Berufsabschlüsse der Beratungsfachkräfte müssen ausdrücklich um Diplom-Pädagogik und Ärztinnen ergänzt werden, bilaterale Regelungen zwischen dem MGFFI und den Bezirksregierungen sind nicht ausreichend. Außerdem muss der Master of Arts ebenfalls in die Liste aufgenommen werden, oder der Zusatz „of Science“ gestrichen werden, um beide Abschlüsse zu ermöglichen.

Wir sprechen uns noch einmal gegen die Festschreibung der Personalstandards für Fachkräfte auf Diplom-Sozialarbeit bzw. -pädagogik aus. Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung handelt es sich um ein Arbeitsfeld, das sehr hohe Anforderungen an die Fachkräfte mit sich bringt. Um auch zukünftig ein umfassendes, niedrighschwelliges, multiprofessionelles und am Bedarf der Ratsuchenden orientiertes Beratungsangebot zu gewährleisten und den Vorgaben des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes zu entsprechen, muss den Trägern die Beschäftigung von Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen (bzw. vergleichbaren Fachkräften mit Master-Abschluss) sowie Ärztinnen und Ärzte als fest angestellte Fachkräfte weiterhin ermöglicht werden. Eine prinzipielle Eingruppierung der Fachkräfte in die Vergütungsgruppe 4 b ist ein Verstoß gegen den interdisziplinären Ansatz bei der Besetzung der Schwangerenkonfliktberatungsstellen nach § 9 Nr. 1, 2 SchKG.

Weiterhin halten wir für problematisch, dass in der Neufassung der Richtlinien Qualitätskriterien für Fachkräfte in den Beratungsstellen entfallen wie der verpflichtende Nachweis der Eignung als Fachkraft durch eine psychosoziale Zusatzausbildung oder die Sicherstellung regelmäßiger einschlägiger Fortbildung und Supervision.

Zu Punkt 2.3:

Es ist zudem für uns nicht nachvollziehbar, warum nach der Neufassung der Richtlinien für Beratungsstellen freier Träger und für Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft, die einem Gesundheitsamt angegliedert sind, unterschiedliche Anerkennungskriterien gelten.

Während für freie Träger die Vorhaltung einer vollen Fachkraftstelle Anerkennungs voraussetzung ist, soll nach dem vorliegenden Entwurf für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft, die einem Gesundheitsamt angegliedert sind, eine Fachkraft im Stellenumfang von 0,5 Stellen ausreichend sein. Hier sehen wir einen Widerspruch zum Landesausführungsgesetz, das die Kommunen als gleichrangigen Träger bewertet. ***Wir schlagen die Formulierung vor: „Für Beratungsstellen, die organisatorisch anderen Beratungsdiensten angegliedert sind, ist die Besetzung mit 0,5 Stelle für die Fachkraft ausreichend.“***

Zu Punkt 3:

Bezogen auf die Anerkennung der Ärztinnen und Ärzte halten wir es für dringend erforderlich, Inhalt und Umfang der geforderten Zusatzausbildung der Ärztinnen und Ärzte zu definieren.

Auch für die Ärztinnen und Ärzte ist es aus fachlichen Erfordernissen unerlässlich, die regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsangeboten als Anerkennungsvoraussetzung festzulegen.

Des Weiteren möchten wir noch folgende Änderungen in der Anlage 2 anmerken:

- ◆ Statt (drohender Wohnungslosigkeit) muss es (drohende) Arbeitslosigkeit heißen.
- ◆ Statt Angebote sozialrechtlicher Hilfen und Möglichkeiten waren nicht vorhanden, sollte es waren nicht relevant heißen.

Wir erwarten Nachbesserung unter Einbeziehung unserer fachlichen Kompetenz und bitten Sie dafür zu sorgen, dass die dafür notwendigen Bedingungen für nachgehende Beratungen geschaffen werden.

Düsseldorf, 06.11.2007